

Vereinsgründung - Anleitung zur Vereinsgründung

im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

Vereinsgesetz 2002 Informationen und Folder

- **Zentrales Vereinsregister (ZVR) – Online-Einzelabfrage**
- Grundsätzliches
- Der Gründungsvorgang
- Die Zeit danach
- Häufig gestellte Fragen
- Vereinsbehörden
- Gesetzestexte
- Literaturhinweise
- **Muster für Statuten & Eingaben im Sinne des Vereinsgesetzes 2002**

Vereinswesen - Vereinsregisterauszug

Der Auszug aus dem Vereinsregister im Sinne des **Vereinsgesetzes 2002** ersetzt die frühere "Bestandsbescheinigung" und die frühere "Amtsbestätigung".

Der normale Vereinsregisterauszug gibt Auskunft über den rechtlichen Status des Vereins und seine aktuellen Vertretungsverhältnisse. An persönlichen Daten vertretungsbefugter Funktionäre scheinen darin aus Gründen des Datenschutzes nur die Funktion und der Name auf.

Seit Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters (ZVR) mit 01.01.2006 steht jedermann die gebührenfreie Abfrage eines solchen normalen Vereinsregisterauszugs eines nach seinem Namen oder seiner ZVR-Zahl bestimmten Vereins (für den keine Auskunftssperre besteht) unter der Internet-Adresse <http://zvr.bmi.gv.at> offen (**Online-Einzelabfrage**).

Ab 01.04.2006 ist die ZVR-Zahl von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen. Diese ZVR-Zahl scheint auf jedem Vereinsregisterauszug auf. Das Nichtführen der ZVR-Zahl im Rechtsverkehr nach außen stellt eine strafbare Verwaltungsübertretung dar.

Die ZVR-Zahl des Vereins kann man entweder durch gebührenfreie **Online-Einzelabfrage** beim Zentralen Vereinsregister (ZVR) unter Eingabe des genauen Vereinsnamens oder bei der **Bundespolizeidirektion/Bezirksverwaltungsbehörde** in Erfahrung bringen.

Das Geburtsdatum, der Geburtsort und die persönliche Zustellanschrift vertretungsbefugter Funktionäre werden nicht in einen normalen, sondern nur in einen erweiterten Registerauszug aufgenommen. An diese Informationen kommt man aber nur über ausdrückliches Verlangen und nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses. Private müssen der Behörde außerdem ihre Identität nachweisen. Wenn es der betreffende Verein selbst ausdrücklich verlangt, darf bzw muss die Behörde aber generell ohne weiteres Auskunft geben.

Von einem Verein wird bei zahlreichen Gelegenheiten die Vorlage einer solchen Bestätigung verlangt, wie etwa bei Eröffnung eines Bankkontos, obwohl Eintragungen im Vereinsregister und Auskünften darüber keine rechtsbegründende Wirkung zukommt (Ausnahme: Ende der Rechtspersönlichkeit des Vereins). Es wird nämlich nur beurkundet, wer entweder als Gründer den Verein bis zur Bestellung organschaftlicher Vertreter gemeinsam vertritt oder wie die Vertretungsregelung in den bei der Behörde aufliegenden Statuten lautet und wer nach der letzten Wahlanzeige des Vereins in die betreffenden Funktionen gewählt wurde. Die tatsächliche Vertretungsmacht wird damit weder festgestellt noch bestätigt. Wer eine solche Auskunft einholt darf aber darauf vertrauen, dass sie richtig ist, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kennt oder kennen muss.

Ein Antrag auf Ausstellung eines Vereinsregisterauszugs kann an jede **Bundespolizeidirektion / Bezirksverwaltungsbehörde** gerichtet werden, unabhängig vom jeweiligen statutarischen Vereinssitz. Das **Muster** eines solchen Antrags steht zum Download bereit.

Bitte beachten sie auch hier: Der Antrag des Vereins ist von (den Gründern bzw) den statutarischen Vertretern auf die in den Statuten vorgesehene Weise unter leserlicher Beifügung von Name und Funktion zu unterschreiben !

<http://www.bmi.gv.at/vereinswesen/>

Bundesministerium für Inneres, Postfach 100, A-1014 Wien, Telefon: +43-(0)1- 53126-0